

und dieselbe zu vervollkommenen und zu vollenden vermag und wie die Natur für diese höhere Vollendung empfänglich ist. Aber auch zu der göttlichen Natur setzt er die übernatürlichen Dinge in Beziehung, um einzusehen, wie die durch die Vernunft erkannte Unendlichkeit Gottes Raum bietet für eine Menge von Vollkommenheiten und Wirkungen, welche in der geschaffenen Natur als solcher nicht aufgeschlossen sind, und wie die übernatürlichen Wirkungen Gottes seiner durch unsere Vernunft erkannten Natur würdig sind. Dieses Verständniß bleibt aber immer für den Theologen, solange er auf der Erde wandelt, dunkel und unvollkommen; denn so klar und vollkommen kann er unmöglich das Uebernatürliche fassen, wie das Natürliche; er denkt über das Uebernatürliche immer nur in analogen Begriffen, räthselhaft, stückweise und kümmerlich.<sup>1)</sup>

5. Bei der Darstellung der Glaubenswahrheiten stößt der Theolog auf Irrlehren. Um diese zu verstehen und zu widerlegen, muß er, weil die Häretiker einen falschen philosophischen Standpunkt wählten, diesen kennen lernen und nicht nur rein theologische, sondern auch philosophische Gründe gegen sie vorbringen.

6. Nachdem der Theolog den Stoff der übernatürlichen Offenbarung Gottes bewältigt hat, muß er denselben wissenschaftlich ordnen, wozu eine tüchtige philosophische Bildung erforderlich ist. Eine minder gründliche Kenntniß der von Aristoteles und den christlichen Philosophen bearbeiteten Logik hätte große Nachtheile in Rücksicht auf den wissenschaftlichen Werth eines theologischen Werkes zur Folge.

7. Endlich basirt die Homiletik theilweise auf der Ästhetik, welche hinwiederum in der Philosophie ihre Prinzipien hat. Auch die Pädagogik, welche für den katholischen Priester nicht ohne Bedeutung ist, kann von der Psychologie und philosophischen Ethik nicht getrennt werden. Also auch im praktischen Leben leistet die Philosophie dem Theologen Dienste.

## Eine theoretisch-praktische Krach-Studie.

Von P. Hilarius, O. S. F., Vactor der Moraltheologie.

Petronius, Pfarrer von Edelsheim, und seine zwei Kapläne Robert und Capistran haben die sehr läbliche Gepllogenheit, ihre täglichen Mahlzeiten mit theologischen Discursen zu würzen und dabei besonders auch häufig casuistische Tagesfragen zu ventilieren. Abwechselnd, — so haben sie ausgemacht, — soll bald der eine, bald der andere irgend ein praktisches Thema auf's Tapet bringen. Eines Tages kam die Reihe an Capistran. Er hatte eben gehört, daß zur

<sup>1)</sup> Nr. 4 nach Scheeben's Handbuch der kath. Dogmatik, Freiburg 1874.

Abwechslung wieder ein Edelsheimer Bürger „verkracht“ sei. An dieses Factum anknüpfend, begann er also zu perorieren: „Wahrhaftig, wir leben in der Zeit des „Kraches“. An allen Ecken und Enden „kracht“ es; in Städten und auf dem Lande, in den großen Marmor-Palästen und in den hölzernen Bauernhütten. Concuse, Bankerotte, Bergantungen und wie man das „Aufnichtskommen“ sonst noch heißt, sind ständige Rubrik in den Amtsblättern und füllen ganze Seiten derselben. Die Ursachen davon sind theils die schlechten Zeitverhältnisse und hohen Steuern, theils die horrende Genußsucht und Unterhaltungs-Manie, theils mißglückte Speculationen und gewagte Geldoperationen an der Börse, theils Unglücksfälle der verschiedensten Art. — Da ist es nun, wie man allseitig hören und lesen kann, keine Seltenheit, daß ein Schuldner, wenn er den Moment der Vergantung heranrücken sieht, von seinem Inventar und Mobiliar noch verfilbert, was er kann, und die dafür gelöste Summe verbirgt, oder wohl auch bona mobilia, so viel als möglich, auf die Seite schafft, respective irgendwo versteckt, um, wie er sagt, nach der Vergantung mit den Seinigen noch leben zu können, ohne zum Bettelstabe greifen zu müssen und überhaupt auch für etwa künftig eintretende Krankheitsfälle, die ihn arbeitsunfähig machen könnten, so weit vorjorgt zu sein, daß er nicht der öffentlichen, oft sehr unangenehmen Armenpflege durch die Gemeinde anheimfalle.“

„Nun, meine Herren, die Frage: Wie hat wohl der Seelsorger solche Fälle zu behandeln? Ist eine solche Vergantung (Subhaftstation des unbeweglichen Vermögens, weil das mobile ja meistens nicht mehr vorhanden ist) als eine Cessio honorum zu betrachten, und gelten die von der Moral für diese aufgestellten Grundsätze? Quid, wenn Verschwendug oder zu geringe Sparsamkeit die Vergantung herbeigeführt hat? Quid, wenn Krankheit und Unglücksfälle? Quid, wenn bei der Zwangsversteigerung für das Anwesen nur so viel gelöst wurde, daß die Hypothekschulden gedeckt wurden, die Currentgläubiger aber alle durchfielen? Quid, wenn das Anwesen so viel werth war, daß alle Schulden hätten bezahlt werden können, wenn die Currentgläubiger mitgesteigert hätten, aber das Anwesen leichten Kauf's dem Juden überließen? Quid, wenn der Schuldner vorerst noch gesund ist und arbeiten kann, aber nicht soviel verdient, um einen ergiebigen Nothpfennig für Krankheitsfälle zu erübrigen? Was sagen Sie dazu, meine Herren? was soll man in solchen Fällen machen, wie sie beurtheilen?“ — Robert schwieg und gab dem Principal zu verstehen, daß er die Lösung all' der vorgelegten Fragen ihm überlasse. Petronius nahm eine starke Prise aus seiner silbernen Dose und sagte dann: Meine Herren, wissen Sie was? Mir scheint, daß es der Mühe werth wäre, über diese brennende Tagesfrage eine weitläufigere Abhandlung zu machen; Capistran soll das Gesagte zu

Papier bringen, dann wollen wir es an die Redaction der Linzer Quartalschrift einenden, und selbe ersuchen, sich darüber in einem der nächsten Heften zu äußern. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen. So wanderte dann der Casus an die Redaction nach Linz; die Redaction übergab ihn einem „Braunschweiger“ mit dem Erfuchen, darüber eine Studie zu machen. Das Resultat der selben ist Folgendes:

1. Die Pflicht des Schadenersatzes ist gewiß eine äußerst wichtige. Allein, so dringend und zwingend auch die Restitution, respective die Repartierung eines ungerechter Weise angerichteten Schadens ist, so können doch Umstände eintreten, wo die Restitutionspflicht entweder ganz und für immer oder doch wenigstens theilweise und einstweilen aufhört. Daher die Augustinische Sentenz: „Non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum, cum restitui potest.“ Epist. 153, ad Maced.

Als allgemeine Regel und Norm gilt diesbezüglich folgender Grundsatz, den Billuart nach Thomas aufstellt: Quotiescumque dominus rationabiliter consentire debet, quod restitutio differatur vel omittatur, potest differri vel omitti, licet de facto sit invitus.“ Tom. IX. Diss. VIII. Art. XX.

Aus diesem allgemeinen Principe, das alle Theologen adoptiert haben, lassen sich nun ganz leicht die von der Restitutionspflicht entbindenden, oder dieselbe wenigstens suspendierenden Gründe eruieren. Selbe sind, wie schon angedeutet, doppelter Art, nämlich solche, die ganz und für immer, also absolute entbinden, dann solche, die nur theilweise und einstweilen oder conditionate davon entheben. Oder nach der Terminologie anderer Auctoren: es gibt aufhebende und aufschiebende Entschuldigungsgründe von der Restitution (Gouffet), „causae eximentes“ und „causae excusantes a restitutione“. Adams Mor.-Theol. pag. 506.

Unter den letztern, d. i. theilweise und einstweilen entschuldigenden Gründen, die also einen Aufschub der Restitution gestatten und dieselben ad interim suspendieren, figurirt bekanntlich bei den Moralisten auch die „Cessio bonorum“. Zur richtigen Taxierung des Werthes, den die Cessio bonorum als causa excusans a restitutione hat, müssen wir zunächst die diesbezüglichen termini technici klarstellen. Da ist vor Allem zu bemerken, daß Cessio bonorum und Bankrott durchaus nicht identische Begriffe sind. Mit jedem Bankrott ist zwar immer auch eine „Güterabtretung“ verbunden — wenn solche noch vorhanden sind — aber nicht vice versa; denn eine „Abtretung“ oder „Cession“ kann mit Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen von Jedem geschehen, der veräußerliche Rechte oder ein Eigenthum hat. cfr. C. A. §§ 1392—1399. Von dieser Cession ist hier selbstverständlich nicht die Rede, weil sie den Con-

seßbar auch ganz und gar nicht berührt, sondern nur bei jener „Güterabtretung“, die von einem über schuldeten Gedachten geschieht.

Es kann geschehen, und geschieht wirklich sehr oft, daß Demand entweder durch verschiedene Unglücksfälle, wie: Bankerott eines Schuldners, Feuersbrunst, Hagelschlag, Viehseuche, Mizjahrre oder auch allzu harte Steuern u. s. w.; oder durch eigenes Verschulden, durch übertriebenen Luxus, Verschwendung, Genüßsucht, Spielwuth, Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit in der Wirthschaft, allzugewagte Speculationen und dergleichen dahin kommt, daß er sich schließlich außer Stand sieht, seine vielen Schulden zu bezahlen; sei es, daß die Menge derselben so groß ist, daß die Schuldenlast dem Werthe seines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens gleichkommt, — in welchem Falle die Gläubiger durch den Verkauf seiner Güter noch vollständig befriediget werden können; — oder sei es, daß die Passiva weit die Activa übersteigen, wo also die Gläubiger in ihren Ansprüchen mehr oder weniger verkürzt werden.

Nun, diese Unfähigkeit zur Tilgung der Schulden oder Verbindlichkeiten, nennt man Bankerott oder Crida. Nachdem Demand schuldbarer Weise, in Folge von Leichtsinn re. oder nicht schuldbarer Weise durch Unglück re. zahlungsunfähig geworden ist, unterscheidet man auch einen schuldbaren, leichtsinnigen und entschuldbaren Bankerott.

Die nächste Folge des Bankerottes ist die Güterabtretung (Cessio bonorum). Nachdem sich nämlich der Bankerottierer für insolvent oder zahlungsunfähig erklärt hat, begibt er sich des Eigentums-Rechtes über seine noch vorhandenen Habeseligkeiten, indem er dieselben seinen Gläubigern zur Vertheilung unter sich anheimstellt, und sich auf diese Weise mit ihnen abfindet. Nehmen die Gläubiger diese Abtretung freiwillig an, so nennt man das Cessio voluntaria, i. e. „ea qua debitor cum creditoribus componit“. Delama. Davon ist zu unterscheiden die Cessio judiciaria. Die gerichtliche Abtretung ist eine Wohlthat, welche das Gesetz dem unglücklichen und redlichen Debitor gestattet, da er, um die Freiheit seiner Person zu besitzen, vor Gericht alle seine Güter seinen Gläubigern ohne Rücksicht auf jede entgegengesetzte Bestimmung abtreten darf. Diese gerichtliche Abtretung gibt den Gläubigern nicht das Eigenthum, sondern nur das Recht, die Güter zu ihrer Vergütung verkaufen zu lassen und davon die Einkünfte bis zum Verkaufe zu beziehen. Gouffet n. 772. Man könnte füglich auch noch von einer Cessio necessaria oder erzwungenen Güterabtretung reden. Erzwungenen nenne ich jene Abtretung, die in Folge der gerichtlichen Klage des einen oder andern Gläubigers (Liquidant) stattfindet, wo dann der angeklagte Schuldner (Liquidat) zur Richtigmachung (Liquidation) verhalten wird. Der mit Schuldsachen beauftragte Beamte (Liquidator)

setzt dann gerichtlich für die Gläubiger der betreffenden Concursmasse die Zeit zur Eingabe ihrer Forderungen fest (Liquidationstermin), um so die Angelegenheit gerichtlich auseinander zu setzen (Liquidieren). Der Unterschied zwischen der Cessio judicaria und necessaria ist der, daß letztere wohl immer auch eine gerichtliche Cessio ist, aber nicht jede gerichtliche Abtretung ist jedesmal auch eine necessaria oder erzwungene.

Ist die Sache einmal gerichtlich anhängig gemacht, dann wird gewöhnlich, — wenn der Schuldner über die Zahlungsmodalitäten mit seinen Gläubigern nicht einen freundlichen Vergleich eingeht, welcher allzeit auch für die Gewissensverbindlichkeit normgebend ist, falls bei der Abschließung derselben weder Betrug, noch Drohung oder Einschüchterung oder ungerecht eingejagte Furcht intervenierte, — der Concurs eröffnet. Man versteht darunter die Konkurrenz der Gläubiger, die durch das Vermögen des Schuldners nicht vollständig befriedigt werden können, um ihre Ansprüche geltend zu machen, um, so weit als möglich, ihr Guthaben herauszubringen. Die Abwicklung des Concurses geschieht selbstverständlich nach den respectiven Concurs-Ordnungen; so in Oesterreich nach der Concurs-Ordnung vom 25. December 1868; in Preußen nach der Concurs-Ordnung vom Jahre 1855. efr. Schwane „Die Gerechtigkeit“ § 9. Auf die Concurs-Eröffnung folgt dann bald der öffentliche Verkauf — executive Versteigerung — der noch vorhandenen Habseligkeiten des Schuldners an den Meistbietenden (Subhastation, Gant). Je nach Umständen schaut bei der Versteigerung oder Vication so viel heraus, daß alle Gläubiger vollkommen befriedigt werden können, in welchem Falle natürlich für die seelsorgliche Praxis keine Schwierigkeiten erwachsen, oder, was gewöhnlich geschieht, die Subhastation liefert so wenig, daß alle oder die meisten Gläubiger in ihren Ansprüchen verkürzt werden, und sich mit etlichen Procenten begnügen müssen, wenn sie nicht gar ganz leer ausgehen.

2. Nun entsteht die große Frage, ob so ein Fallit oder Concursant, nachdem er einmal „abgeschüttelt“ hat, aller weiteren Restitutionspflicht enthoben sei, wenn auch die Ansprüche der Gläubiger bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäftsbewältigung nicht vollständig befriedigt worden sind, respektive, ob er nicht die noch restierende Schuld, wenn es ihm möglich ist oder wird, trotzdem nachträglich bezahlen muß, um die verkürzten Gläubiger vollständig schadlos zu halten? Die richtige Antwort auf diese Frage hängt lediglich von den Umständen ab und muß der Confessor, um da in einem concreten Falle ein richtiges Urtheil fällen zu können, wie in gar vielen andern Casus, ein perfecter Circumstantialist sein.

Weil, wie gesagt, die veranlassende Ursache der Cessio honorum der Bankerott oder Krach ist, so muß namentlich auf diesen reflectiert

werden. Linzenmann schreibt: „Die Moral hat wie die Rechtspflege zu unterscheiden zwischen dem betrügerischen, dem Leichtsinnigen und dem unverschuldeten Bankerott. Der erstere ist nicht nur himmelschreiende Sünde, sondern hebt auch vom moralischen Standpunkt aus alle Rechte auf, welche das Gesetz allenfalls dem Schuldner noch einräumt, z. B. das privilegium competentiae, das Recht der Hausfrau auf Zurückziehung ihres Vermögensanteils, das Recht, mit den Gläubigern sich ein für allemal durch Bezahlung einer kleineren Summe abzufinden. — Der leichtsinnige Bankerott kann verursacht sein durch falsche Vorstellungen über das Geschäftsgebahren, Mangel an Aufsicht, gewagte Speculation. Ein solcher Schuldner ist in der Regel mehr der Missbrauchte als der Missbrauchende, mehr der Ausgebeutete als der Ausbeutende; aber immerhin trägt er die Schuld eigenen Leichtsinnes und ist in demselben Maß moralisch verantwortlich, als er die Folgen seiner Handlungsweise hätte voraussehen können und sollen. Nur wer unverschuldet, durch das Zusammentreffen unberechenbarer Unglücksfälle, zahlungsunfähig wird, darf auch moralisch nicht verurtheilt werden und darf von den Rechten Gebrauch machen, welche auch die mildeste weltliche Gesetzgebung ihm gewährt, um seine bürgerliche Existenz zu retten“. Lehrbuch der Moraltheologie, § 167.

Dieses vorausgeschickt, stellen wir nun folgende zwei Grundsätze auf:

a) An und für sich — per se — entschuldigt die Cessio bonorum niemals in perpetuum von der Restitutionspflicht. Alle Moralisten, die alten wie die neueren und allerneuesten führen die Cessio bonorum nur als „causa excusans ad tempus a restitutione“ auf; kein einziger zählt sie zu den in perpetuum entschuldigenden Gründen. Der Grund ist leicht einzusehen; denn von der noch rückständigen Schuld gilt immer: „Res clamat ad dominum“. Daher ist und bleibt an und für sich auch der allerredlichste Fallit oder Concursant verpflichtet, falls er in der Folge durch Erbschaft oder wie immer ein anderes Vermögen erwerben sollte, die bei der Subhastation oder Liquidation verkürzten Gläubiger, in quantum possibile, schadlos zu halten. Um so mehr gilt das von einem solchen, welcher verschuldeterweise, durch sträflichen Leichtsinn, Verschwendug u. dgl. falliert hat.

Auch selbst, wenn der Cessor bonorum oder Concursant mit seinen Gläubigern einen Accord oder Vergleich abschließt und selbe sich z. B. mit 40 fl. von 100 abfinden lassen, ist er dadurch noch nicht ipso facto von der Restitution der noch restierenden Schuld von je 60 fl. enthoben, falls er später zu Vermögen kommt; den Grund gibt Billuart an: „quia creditores sic componunt inviti ex eo, quod non possunt nunc plus habere; nec ideo censendi sunt cedere jure, quod habent ad residuum, si debitor possit aliquando solvere, nisi forte supponas, creditores omnino sponte ac libere in

gratiam miseri creditoris ipsi condonare reliquum, quod raro fit, et puto raro posse praesumi, nisi exprimatur". Tom IX. Diss. VIII. Art. XX. Dies gilt um so mehr, wenn die Gläubiger einen solchen Vergleich nur gezwungen eingehen müssten. cfr. Schwane § 9.

Das Gesagte vermag der Umstand, daß das Gericht, nachdem der Concurs abgewickelt oder der Vergleich abgeschlossen ist, den Concursanten frei und unbefehligt laufen läßt, ohne ihn zu weiterer Restitution zu verhalten, ja, diesbezüglich jede weitere actio forensis verweigert, durchaus nicht zu entkräften; denn die Cessio bonorum entschuldigt eben wohl in foro externo, — per se aber niemals in foro conscientiae. Daher wird das Gewissen des betreffenden Schuldners durch § 53 der Concurs-Ordnung, welcher lautet: „Durch den Ausspruch des Gerichtes, daß der Concurs beendigt sei, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht der freien Vermögensführung“, an und für sich durchaus nicht entlastet; er bleibt nach wie vor im Gewissen verbunden, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen.

Das ist so ziemlich die Ansicht aller Theologen. Um nicht durch allzuvielen Citaten zu ermüden, wollen wir nur dem Lucius Ferrari das Wort geben, der ja allgemein als gewichtige Autorität anerkannt wird. Derselbe schreibt: „Per cessionem bonorum et jurium liberatur quidem debitor in foro externo a poena carceris; at non liberatur in foro interno conscientiae ab onere restitutionis, nisi sit vere impotens. Hinc si bonis cedens deveniat postea ad pinquiorem fortunam, tenebitur ad integrum restitutionem, tam in foro interno, quam in foro externo, quia tota ratio privilegii cessionis bonorum ducta est ab potentia debitoris; per illam enim cessionem non intelligitur debitum extinctum, sed soplum adeoque cum deveniendo ad pinquiorem fortunam casset potentia debitoris, tenebitur tunc ad integrum restitutionem, cum cessante causa casset effectus; et cessante causa et ratione legis, casset ipsa lex. Imo sic bonis cedens tenetur in conscientia, et in foro externo compelli potest, quantum conditio seu status personae permittit ad faciendum totum id, quod facere potest, et ad laborandum et acquirendum, unde solvat integre. Si enim debitor laborando juxta conditionem et statum suum acquirere possit, unde integre solvat, ad id tenetur, cum obligatus ad finem obligetur etiam adhibere media saltem ordinaria ad illum finem necessaria; nisi enim hoc dicatur, ansa daretur fraudulentis cessionibus bonorum in maximum damnum creditorum et praejudicium reipublicae". v. Restitut. art. 5. — In ganz gleichem Sinne sprechen sich aus: Sanct. Alphons. Theol. Mor. Lib. III. n. 699 und Homo apost. Tract X. n. 117, Billuart. Tom. IX. Diss. VIII., Gury I. n. 719, Stapf III. § 317, De Varceno Tract. XIII. Cap. V. Riegler II. § 485, Gousset I. n. 772, Probst I. § 126, Müller II. § 151, Rohling Medull. P. II. Tract. I.

Cap. V., Delama, Tract. de just. P. III. Cap. IV. n. 378. Simar § 193, Prunner III. Thl. III. Abschn. § 9, Lisenmann § 167, Kutschker, Lehre vom Schadensersatz, § 41, Berardi, Prax. Confess. n. 491 u. dgl. m.

Allein Eine Milderung des bisher Gesagten muß doch zugegeben werden und darf man selbe auch in der Praxis zum Nutz und Frommen unglücklicher Falliten nicht übersehen. Schon das Naturgesetz gestattet nämlich, daß der Concursant soviel bei Seite lege, als er für sich und seine Familie absolut nothwendig zum Lebensunterhalte braucht. Billuart sagt diesbezüglich: „Qui cedit bonis, potest retinere, quae sunt sibi et familiae necessaria secundum decentiam status, si tamen haec sint legitime acquisita; unde non peccat ea occultando, neque qui ipsi ad hoc cooperantur; res tamen periculo non vacat, cum saepe plura abscondantur, quam sint necessaria secundum decentiam status; sit ergo penes prudentem Confessarium vel alium virum timoratum haec determinare ex aequo et bono, caveantque cedentes, ne, si comparent coram judice, jurent se nihil accepisse, alioquin duplicata reciperent, cum vi legum ipsi necessaria sint assignanda, si non retinuerint.“ Diss. VIII. — Auch das römische Recht, sowie die Milde der demselben nachgefolgten bürgerlichen Gesetzgebungen haben denjenigen, die ohne ihr Verschulden in eine so bedauernswerte Lage gekommen sind, manche Vergünstigungen angedeihen lassen; dahin gehört z. B., daß solchen unglücklichen Menschen, wenn ihnen wirklich kein Verschulden zur Last fällt, die Werkzeuge ihrer Kunst und andere zum Lebensunterhalte dringend nothwendige Dinge belassen werden. Jedoch ist nach der österreichischen Gerichtsordnung (§ 485 flg.) Feder, der sein Vermögen abzutreten anträgt, schuldig, den eingelegten Vermögens- und Schuldenstand auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu bestätigen, wie auch eidlich zu versprechen, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit überkommt, zu besseren Zahlungsmitteln zu gelangen. Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen ist ein solcher, ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befugt, soviel zurückzubehalten, als ihm zum nöthigen Unterhalte für sich, sein Weib und seine unverjüngten Kinder unentbehrlich ist; dieses jedoch nur in Ansehung der alten Gläubiger, denen er seine Güter abgetreten hatte. Dies vorausgesetzt verhindigen sich jene sehr schwer contra justitiam, die sich bei der Güterabtretung Unredlichkeiten und Betrügereien zu Schulden kommen lassen. Wer z. B., nachdem er seine ganze Habe der Frau oder umgekehrt dem Mann hat verschreiben lassen, oder nachdem er den größten Theil seines Vermögens heimlich in Sicherheit gebracht hat, seine Zahlungsunvermögenheit blos vorgibt, oder wer auch bei

wirklich eingetretener Insolvenz Geld und Kostbarkeiten, die er herausgeben sollte, verbirgt, der mag zusehen, wie er einst vor Gott, dem allwissenden und gerechten Richter bestehen werde. Mag ein solcher in den Augen der Welt auch immerhin als fashionabler Mann gelten, in den Augen Gottes ist er einfach ein Schelm und wird als solcher, falls er nicht noch bei Lebzeiten restituirt, sicher einmal die Wahrheit des Wortes fühlen: „nou remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum.“ —

b) Per accidens allerdings kann die Cessio bonorum auch in perpetuum von der Restitutionspflicht entbinden, so daß der Fallit nach Abwickelung des Concurses von der Restitution der noch allenfalls restierenden Schuld enthoben ist; dann nämlich, wenn noch irgend eine andere causa excusans mit der Cessio bonorum concurrit, entweder die condonatio expressa oder tacita, oder wenigstens moraliter certe praesumpta, die solchen Falliten, welche unverschuldeter Weise in Concurs gekommen sind, allerdings sehr oft zu Gute kommt; seltener den leichtfertigen und schuldbaren Falliten, wie wir noch weiter unten erörtern wollen; — oder die Unmöglichkeit zu restituiren, sei es eine physische oder moralische Impotenz; diese muß aber eine in perpetuum, d. i. lebenslänglich perdurirende sein. — Daher ist und bleibt, wie schon oben gesagt wurde, jeder Fallit oder Concursant, der redliche wie der unrechte, falls ihm die Gläubiger die noch übrige Schuld nicht erlassen, oder er diese Erlaßung nicht mit Grund präsumiren kann, verpflichtet, sich nach Kräften umzuthun, daß er durch Fleiß, Arbeit und Sparsamkeit etwas verdiene, um so seine Gläubiger nach und nach befriedigen zu können. Wenn aber der Concursant, nachdem er „auf Nichts gekommen“, es auch später, trotz aller Bemühungen zu Nichts bringt oder nur zu soviel, was er selbst und seine Familie, um ordentlich leben zu können, nothwendig braucht, dann findet allerdings der zwar nicht juridische und in keinem Codex vorschriftliche, aber trotzdem von allen Völkern der alten und neuen Welt adoptierte Universalgrundsatz Anwendung: „Wo nichts ist, hat der Kaiser's Recht verloren.“

Bezüglich der Impotenz dürfte der Confessor in derlei vorkommenden Fällen nicht schwer zu einer Resolution kommen, vorausgesetzt, daß der restitutionspflichtige Concursant aufrichtig und gewissenhaft seine Verhältnisse darlegt. Schwieriger ist es für ihn, in derlei Fällen eine richtige Application von der Condonatio in ihrem engeren und weiteren Sinne zu machen; daher es nicht überflüssig sein dürfte, auf die Lehren der Theologen bezüglich derselben im Allgemeinen und Besonderen zu reflectiren.

Unter die für immer von der Restitutionspflicht entbindenden Gründe zählt Müller mit allen anderen Moralisten zunächst die

„Remissio seu condonatio facta a creditore“. Damit aber die Restitutionspflicht durch die Erlassung oder Schenkung desjenigen, dem sie zu entrichten wäre, wirklich aufhört, sind drei Bedingungen nothwendig:

a) Daß der Remittens auch berechtigt ist, sich seiner Ansprüche zu begeben — ut possit remittere — i. e. daß er sowohl das Dominium als auch die Administration der betreffenden Sache habe, deren Restitution er remittiren oder erlassen will. Daher gilt eine solche Remissio nicht, wenn sie z. B. von einem Religiosen, oder Pupillen, oder Minderjährigen, oder Güterverwalter, oder Steuer-eintreiber gewährt wird, außer diese Individuen wären von competenter Seite expresse dazu autorisirt worden.

b) Daß der Verzichtleistung kein Gesetz im Wege stehe — ut remissio sit legitima — i. e. daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verzichtleistung auf die Restitution geschieht, nicht durch bestimmte Gesetze zur Annahme derselben inhabilis erklärt ist. Sic e. g. ad remissionem inhabiles sunt Canonici, qui non intersunt divino Officio, quoad distributiones, quas restituere debent, quantumvis eas illis remittant alii, quibus accrescunt. cfr. Trident. Sess. XXIV Cap. 12 de Reform.

c) Daß die Remissio ganz spontan und vollkommen freiwillig geschehe. Die Remissio ist eben eine species donationis, eine Schenkung, muß aber ganz freiwillig sein. Würde daher ein Schuldner diese Erlassung oder Verzichtleistung entweder durch falsche betrügliche Angaben erschleichen, wie wenn er z. B. sagen würde, mehr als so und so viel könne er absolut nicht restituiiren; oder wenn er sich für weit ärmer ausgibt, als er wirklich ist, oder würde er die Erlassung durch Einschüchterung, Drohungen, Gewalt ertrözen, indem er z. B. allenfalls sagt: wenn du mir die Hälfte der Schuld nicht schenkst, kriegst du einfach gar nichts u. dgl., so würde er nicht nur nicht der Restitutionspflicht enthoben sein, sondern vielmehr zu dem früheren Unrecht ein neues hinzufügen. Eine solche Remissio oder Condonatio wäre einfach null und nichtig und vom Schuldner würde das Wort gelten: „Mentita est iniquitas sibi“ — „Id serio advertant“, bemerkt Billuart, „qui praetextu indigentiae componunt cum creditoribus, quorum singuli, ne totum amittant, partem remittunt, dum tamen debitor plus posset solvere, quam revera solvat.“

Uebrigens kann die Remissio nicht nur expresse sondern auch tacite geschehen, und reicht auch die stillschweigende Erlassung hin, um von der Restitutionspflicht enthoben zu werden. Der Grund ist, sagt Delama nach andern: „quia remissio tacita non differt ab expressa, nisi quia prior indirecte, altera directe manifestatur; unde adagium juris: Taciti et expressi consensus

eadem ferme est vis atque conditio.“ Zum Beispiel: wennemand weiß, daß ihm der Andere etwas zu erstatten habe, und obgleich er seine Forderung sehr leicht einbringlich machen könnte, es dennoch unterläßt; oder wenn ein Dienstbote von seinem Vorgesetzten wegen kleiner Diebstähle den Laufpass bekommt, ohne zur Restitution verhalten zu werden, kann er denken, daß ihm das Gestohlene geschenkt sei. Ita s. Alphonsus, Scavini, Staps etc. Zu bemerken ist aber, daß nach dem österreichischen Gesetze die Zurückgabe eines Pfandes oder einer verpfändeten Sache nicht als stillschweigende Erlassung der Schuld betrachtet werden kann; in diesem Falle erlischt zwar das Pfandrecht, aber die Schuldforderung besteht noch. C. A. § 467.

Ferner kann die Remissio oder Condonatio auch aus guten Gründen präsumirt oder vermuthet werden. Es ist dies zwar noch eine offene Streitfrage unter den Theologen, doch neigen sich die meisten und gewichtigsten Autoritäten dahin, daß auch eine Remissio praesumpta von der Restitutionspflicht freispreche. Als Grund geben sie an: Das Böswillige an einem Diebstahle liege nicht in der Bereicherung durch fremdes Gut überhaupt, sondern in einer Beschädigung wider. Probst I. § 126. — Nach dem heil. Alphons ist diez wenigstens sententia probabilior efr. 700. — Allein die Präsumption muß moralisch gewiß sein; denn wenn ich mit moralischer Gewißheit annehmen kann, Derjenige, dem ich etwas schulde, würde mir diese Schuld erlassen, falls er darauf reflectiren oder ich ihn um die Remissio bitten würde, so ist er eben nicht mehr invitus bezüglich der Reichtrestitution. Daher können z. B. Kinder, die sich ihren Eltern gegenüber kleinere Diebstähle haben zu Schulden kommen lassen, von der Restitution entschuldigt, resp. enthoben werden, wenn man mit Grund präsumiren kann, die Eltern würden selbe, darum gebeten, erlassen. Das Nämliche gilt relative in Bezug auf kleinere Diebstähle der Dienstboten gegen ihre Vorgesetzten; aber mit Recht bemerkt dazu Delama: Sed abusus hac in re quam maxime cavendum est, ne sic janua innumeris injustitiis aperiatur.“ efr. s. Alphons n. 700, s. Antoninus, s. Thom. Lugo etc. Besonders läßt sich die Remissio präsumiren und zwar mit voller Gewißheit, wenn durch die Erfüllung der Restitutionspflicht die Lage des Betheiligten nicht verbessert, sondern vielmehr verschlimmert würde. Das ist namentlich nicht selten bei der Zemanden gebührenden Satisfaction der Fall. So z. B. wenn ein Gatte oder eine Gattin ganz im Geheimen einen Ehebruch begangen hat, denselben aber nun aufrichtig bereut, so ist es für den unschuldigen Theil weit besser, daß er seiner Lebtag nie etwas davon erfahren, als daß ihm für die verübte Treulosigkeit Abbitte und Genugthuung geleistet werde.

Für die Praxis sind betreffs dieser freiwilligen Erlassung der Restitution noch zwei Punkte besonders zu beachten. Erstens: daß es, wie Schwane, Kutschker und andere sagen, in einzelnen Fällen für den Beichtvater räthlich ist, den Gläubiger um Nachlaß im Namen des Schuldners zu bitten. „Gleichwie in vielen Fällen“, bemerkt Linsenmann, „der Beichtvater die geeignete Person ist, die Restitution zu vermitteln und zugleich der Gerechtigkeit genugzuthun, und doch den guten Namen des Beichtkindes zu retten, so könnte auch zuweilen der Beichtvater es vermitteln, daß der Beschädigte freiwillig auf Ersatz verzichtete und so das Gewissen des Schuldigen entlastete.“ Vollkommen wahr und richtig; doch vergesse der Beichtvater in diesem Falle nie das Monitum: „Attamen confessarius, ubi ipse hoc munus in se suscipit, caute procedat, tum ne sigillum confessionis abradat, tum ne poenitentibus, ubi rei difficultates exponunt, improvidam fidem adstruat.“ Staps-Aichner § 325. — Dann zweitens: daß die Praxis jener Beichtväter, welche restitutionspflichtige Kinder, die nicht restituieren können, dazu verhalten, den Eltern wegen der verübten Diebstähle &c. Abbitte zu leisten, absolut verwerflich ist. Die Folge einer solchen Praxis sind — weil sich die Kinder doch nicht trauen, Abbitte zu leisten — Sacrilegien über Sacrilegien. Experientia docet! Ahnliche Fälle, wie Gurj Casus conscient. pag. 221 einen aufsticht, könnte Schreiber dieses gar manche noch erzählen.

Uebrigens unterschreiben wir bezüglich der Remissio oder Condonatio, pleno consensu den Satz: „Generatim condonatio non est praesumenda, nec laxandae sunt habenae hac in re, ne via aperiatur furtis. Quare poenitentes, quibus restitutio permolesta accidit, semper inducendi sunt, ut quoties fieri potest, condonationem expressam petant.“ Staps I. c. Das Gesagte hätte nun der Confessor auch auf einen restitutionspflichtigen Cessor bonorum gewissenhaft zu appliciren. Selbstverständlich muß man, wenn es sich in solchen Fällen um eine Remissio praesumpta handelt, auch auf den Charakter desjenigen Rücksicht nehmen, dem die Restitution zu leisten wäre. Kutschker sagt diesbezüglich: „Bei billig denkenden und liebevollen Menschen kann man, besonders wenn es ihnen gut geht, leicht das Zugeständniß eines solchen Nachlasses mit Grund voraussehen. Wenn aber ein Berechtigter selbst die schuldige Leistung dringend benötigt, ein hartherziger, geiziger, liebloser Mann ist, würde diese Voraussetzung jedes haltbaren Grundes ermangeln, zumal wenn es sich um den Nachlaß der ganzen schuldigen Leistung und nicht blos um einen Aufschub derselben handelt.“ Lehre vom Schadenerfaß, § 40.

3. Nach allen dem lösen sich die von Capistran aufgeworfenen Fragen von selbst und wäre auf selbe kurz Folgendes zu antworten:

a) Es ist nicht erlaubt, daß ein Schildner, wenn er den Moment der Bergantung heranrücken sieht, von seinem Inventar und Mobilar noch versilbert, was er kann, und die dafür gelöste Summe verbirgt, um nach der Bergantung mit den Seinigen noch leben zu können, ohne zum Bettelstabe greifen zu müssen und überhaupt auch für etwa künftig eintretende Krankheitsfälle, die ihn arbeitsunfähig machen würden, so weit vorgesorgt zu sein, um nicht der öffentlichen oft sehr lästigen und unangenehmen Armenpflege durch die Gemeinde anheimzufallen" — außer in wieweit dieser Versilberung die oben nach dem Naturgesetze und der bürgerlichen Gesetzgebung angeführten Milderungen zu Gute kommen. vide supra 2. a.

b) "Eine Bergantung oder Subhaftation ist — exceptis excipendis — allerdings als eine Cessio bonorum zu betrachten, und gelten daher auch — servatis servandis — die von der Moral für diese aufgestellten Grundsätze." vide supra 1.

c) "Wenn Verschwendung oder zu geringe Sparsamkeit die Bergantung herbeiführt," ist der Concurs ein leichtsinniger und verschuldeter, und sind daher obige Grundsätze rigorosius zu appliciren.

d) "Wenn Krankheit und Unglücksfälle die Bergantung herbeiführten," ist selbe eine unverschuldete und daher milder zu beurtheilen, und kann besonders die Remissio oder Condonatio leichter präsumirt werden. Gewöhnlich erfolgt bei solchen Unglücksfällen wohl ohnehin die condonatio expressa oder wenigstens tacita.

e) "Wenn bei der Zwangsversteigerung für das Anwesen nur so viel oder nicht einmal so viel gelöst wurde, daß die Hypothekschulden gedeckt werden, die Currentgläubiger aber alle durchfielen", bleibt der Concursant selbstverständlich gegen die nicht befriedigten Gläubiger, heißen sie, wie sie wollen, restitutionspflichtig, außer die oben unter 2 b angeführten Entschuldigungsgründe würden ihn davon entheben.

f) "Wenn das Anwesen soviel werth war, daß alle Schulden hätten bezahlt werden können, falls die Currentgläubiger mitgesteigert hätten, aber das Anwesen leichten Kaufes dem „Juden überließen" — so ist dieser Umstand durchaus keine causa excusans ab restituzione. Es ist leider wahr, daß bei Subhaftationen mitunter die Sachen um einen Spottpreis hingegaben werden. Schreiber dieses weiß einen Fall, wo ein Schnittwaarenlager, das einen Werth von wenigstens 16.000 fl. repräsentirte, kaum um ebensoviele Hundert losgeschlagen wurde. Aber bei einer Subhaftation ist nach der Lehre der Theologen jeder Preis, auch das pretium infra infimum als ein pretium justum zu betrachten. Haben die Currentgläubiger im angegebenen Falle auch nicht liebvolle gehandelt, so doch keineswegs ungerecht; also kann sich der Fallit wegen ihres Vorgehens auch

nicht damit compensiren, daß er ihnen die Restitution ihres noch restirenden Guthabens vorenthält, es sei denn, daß ein anderer der oben citirten Entschuldigungsgründe ihn von derselben entbindet.

g) „Wenn der Schuldner vorerst noch gesund ist und arbeiten kann, aber nicht so viel verdient, um einen ergiebigen Rothpfennig für Krankheitsfälle zu erübrigen“ — so kann er auch in diesem Falle nur insoweit von der Restitution enthoben werden, inwieweit ihm die wiederholt citirten Milderungen des Naturgesetzes und der bürgerlichen Gesetzgebung günstig sind, sed caveat ab hallucinatione. Dies in gedrängter Kürze die Antwort auf das mehrfache „Quid?“ des sehr verehrten Capistran.

Zum Schlusse noch ein, die Quintessenz des Gesagten zusammenfassendes Citat aus Verardi's Praxis Confess. n. 491. „Duo privilegia seu commoda consequitur, qui bonis cessit. Primum est quod liberatur a carcere, nec amplius potest molestari. Secundum est, quod si postea aliqua bona acquirit, non spoliatur omnibus iis bonis, sed solum convenitur, in quantum commode facere possit, et relictam ei pauca quidem sed congrua sustentatione (dicente glossa: illum teneri solvere, deducto tamen semper ne egeat); quod etiam in conscientiae foro locum habet, cum sit privilegium jure concessum. Ita Lugo XXI. 36. cui s. Alphons. (699.) Trullenchum referens consonat. Quum autem raro accidat, quod bonorum cessor postea accumulet plus, quam ad congruam sustentationem (seu ad decentiam sui status) sufficit, hinc ad illa debita antiqua ex integro solvenda difficile tenebitur; unde, quamvis postea res ejus sat bene vertant, creditores nihil amplius exigere solent. Si tamen de facto ad fortunam adeo pinquiores veniret, ut congruae sustentationi superflua haberet, tunc debita ex intregero solvere in conscientia deberet, nisi creditores plenam et absolutam condonationem ei fecissent, quae in concordatis modo ordinario executis non subintelligitur.“ Ita dicunt T. T. communissime.

---

## Die Bestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Eherechtes.

Von Dr. jur. Hermann Esser in Linz.

Durch die kirchliche und staatliche Revolution seit dem sechzehnten Jahrhundert ist die christliche Gesellschaft zersetzt und zerissen worden. Besonders auf dem Gebiete des Eherechtes hat das Princip des Protestantismus: „Die Ehe ist ein weltlich Ding“ — große Verheerungen angerichtet. Die Anwendung dieses Principles mußte so viele Eherechte erzeugen, als Staaten und Territorien sind.